

Jahresstatistik für Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG (Mängelstatistik geprüfter Systeme)

SV-Organisation oder Einzelsachverständiger¹⁾: _____
 Straße: _____
 Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Berichtsjahr: _____
 Geräte geprüft in folgendem Bundesland²⁾: _____
 Bestimmungsbescheide³⁾: _____
 Bericht erstellt von: _____

- ¹⁾ Von der SV-Organisation ist der Sitz des Unternehmens (Eintrag Handelsregister) bzw. von dem Einzelsachverständige ist der 1. Wohnsitz anzugeben.
²⁾ Von den Einzelsachverständigen und den SV-Organisationen ist für jedes Bundesland ein gesondertes Blatt zu verwenden. In das Blatt sind alle Systeme, die in diesem Bundesland geprüft wurden, einzutragen.
³⁾ Bitte alle den Prüfungen zugrundeliegenden Bestimmungsbescheid(-e) angeben mit Aktenzeichen, Datum und erlassendes Bundesland.
⁴⁾ schwerer Mangel ist ein Mangel, der nach § 183 Abs. 1 Nr. 8 unverzüglich zu melden war, weil Leben oder Gesundheit von Personen oder die Umwelt gefährdet sind

0a	0b	1a	1b	1c	2a	2b	2c	2	3a	3b	3c	3	4a	4b	4c	4	5a	5b	5c	5		
prüfende Person bzw. Einzelsachverständiger		Art der geprüften Systeme			Erstprüfung nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 6a und 17 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG				Prüfung aufgrund einer wesentlichen Änderung nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 6a und 17 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG				Wiederholungsprüfung nach § 88 Abs. 1 Nr. 1b StrlSchV				Summe aller Prüfungen (Erstprüfungen + Prüfungen nach einer wesentlichen Änderung +					
					schwere Mängel ⁴⁾	sonstige Mängel	Ohne Mangel		schwere Mängel ⁴⁾	sonstige Mängel	Ohne Mangel		schwere Mängel ⁴⁾	sonstige Mängel	Ohne Mangel		schwere Mängel ⁴⁾	sonstige Mängel	Ohne Mangel			
Nr.	Name	Bereich	Systeme nach Anlage 19, Teil I, Tabelle 2 StrlSchV				Summe		Summe		Summe		Summe				Gesamt					
1		Medizin	D 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die keiner Errichtungsgenehmigung bedürfen																		
			D 2	Bestrahlungsvorrichtungen für die Brachytherapie																		
			Summe medizinisch genutzter Systeme:																			
		Nichtmedizin	E 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die einer Errichtungsgenehmigung bedürfen																		
			E 2	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, ausgenommen E 1																		
			E 3	Bestrahlungsvorrichtungen mit radioaktiven Quellen																		
			E 4	Geräte für die Gammaradiographie																		
Summe nicht medizinisch genutzter Systeme:																						
2		Medizin	D 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die keiner Errichtungsgenehmigung bedürfen																		
			D 2	Bestrahlungsvorrichtungen für die Brachytherapie																		
			Summe medizinisch genutzter Systeme:																			
		Nichtmedizin	E 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die einer Errichtungsgenehmigung bedürfen																		
			E 2	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, ausgenommen E 1																		
			E 3	Bestrahlungsvorrichtungen mit radioaktiven Quellen																		
			E 4	Geräte für die Gammaradiographie																		
Summe nicht medizinisch genutzter Systeme:																						
Summe für Sachverständigen		Medizin	D 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die keiner Errichtungsgenehmigung bedürfen																		
			D 2	Bestrahlungsvorrichtungen für die Brachytherapie																		
			Summe medizinisch genutzter Systeme:																			
		Nichtmedizin	E 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die einer Errichtungsgenehmigung bedürfen																		
			E 2	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, ausgenommen E 1																		
			E 3	Bestrahlungsvorrichtungen mit radioaktiven Quellen																		
			E 4	Geräte für die Gammaradiographie																		
Summe nicht medizinisch genutzter Systeme:																						
Gesamtsumme:																						

Jahresstatistik für Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Nr. 4 StrISchG (Statistik Dichtheitsprüfung)

SV-Organisation oder
Einzelsachverständiger¹⁾:
Straße:
Ort:
Telefon:
E-Mail:
Berichtsjahr:
Geräte geprüft in folgen-
dem Bundesland²⁾:
Bestimmungsbescheide³⁾:
Bericht erstellt von:

¹⁾ Von der SV-Organisation ist der Sitz des Unternehmens (Eintrag Handelsregister) bzw. von dem Einzelsachverständige ist der 1. Wohnsitz anzugeben.

²⁾ Von den Einzelsachverständigen und den SV-Organisationen ist für jedes Bundesland ein gesondertes Blatt zu verwenden. In das Blatt sind alle Strahler die in diesem Bundesland geprüft wurden, einzutragen.

³⁾ Bitte alle den Prüfungen zugrundeliegenden Bestimmungsbescheid(-e) angeben mit Aktenzeichen, Datum und erlassendes Bundesland.

		Prüfung nach § 89 StrISchV			
		Umschlossene radioaktive Stoffe			
0a	0b	1	2	3	4
prüfende Person bzw. Einzelsachverständiger		Gesamtzahl der auf Dichtheit geprüften umschlossenen radioaktiven Stoffe	von Spalte 1: Anzahl HRQ	von Spalte 1: Anzahl und Nuklid der bei den Prüfungen als undicht ermittelten umschlossenen radioaktiven Stoffe	von Spalte 2: Anzahl und Nuklid undichter HRQ
Nr.	Name				
1					
2					
3					
4					
5					
Summe Sachverständiger					